

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

9. Stück, 05.05.1918

Geseßblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XL. Band. (Ausgegeben den 5. Mai 1918.) 9. Stück.

Inhalt:

- Nr. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. April 1918, betreffend Kriegsspeiserolle für Kauffahrteischiffe.
 Nr. 20. Geseß vom 22. April 1918, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

Nr. 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Kriegsspeiserolle für Kauffahrteischiffe.

Oldenburg, den 18. April 1918.

In Abänderung der Ministerialbekanntmachungen vom 26. Februar 1916 und 4. September 1917, betreffend Kriegsspeiserolle für Kauffahrteischiffe (G. Bl. Band 39 S. 471 flgd. und 712 flgd.), hat das Staatsministerium auf Grund des § 56 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 und des Artikels 9 § 6 des Geseßes, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt:

Für Kauffahrteischiffe, solange sie

- a) zwischen Häfen des Inlandes verkehren,
- b) auf der Fahrt von einem inländischen nach einem ausländischen Hafen begriffen sind,

ist die nachstehende Speiserolle maßgebend.

Solange die Schiffe in einem deutschen Hafen liegen, finden auf sie die Vorschriften der für den Liegehafen geltenden Regelung über den Verbrauch an Lebensmitteln mit der Maßgabe Anwendung, daß die angemusterten

Schiffsmannschaften, soweit für die einzelnen Klassen der Bevölkerung verschiedene Rationen vorgesehen sind, diejenigen Rationen erhalten, die der schwerarbeitenden Bevölkerung gewährt werden.

In allen übrigen Fällen bleiben die bisher gültigen Speiserollen mit der Maßgabe bestehen, daß die Schiffsmannschaften auf die vollen darin vorgesehenen Rationen insoweit keinen Anspruch haben, als deren Beschaffung im ausländischen Hafen etwa durch die dort für die Verproviantierung der Schiffe erlassenen Vorschriften unmöglich gemacht wird.

Diese Verordnung ist neben der nachstehenden Speiserolle auf jedem Schiff im Mannschaftslogis auszuhängen.

Speiserolle für Kauffahrteischiffe auf der Fahrt.

Tägliche Rationen	Bemerkungen
1. Brot einschließlich Mehl zu Speisen 500 g.	
2. Butter oder Speisefett 18 g.	
3. Zuckerhaltige Aufstrichmittel 40 g.	
4. Fleisch- oder Fischrationen.	
Frisches oder gesalzenes Rindfleisch	} 85 g Fleisch mit ein- gewachsenen Knochen bezw. 167 g Fisch.
oder frisches oder gesalzenes Schweinefleisch	
oder Speck, präserviertes Fleisch oder Wurst	
oder frischer Fisch	
oder gesalzener bezw. Klippfisch (in trockenem Zustande).	
5. Nahrungsmittel (Grieß, Graupen, Grütze, Teigwaren, Haferflocken u. a.) 50 g.	
6. Gemüserationen.	
Frisches Gemüse einschließlich Kohl	} nach Bedarf zur Sättigung.
und Rüben soweit erhältlich	
oder Sauerkraut (bezw. gesalzene Schnitt- bohnen)	

Die Wahl der an den einzelnen Wochentagen zu verabreichenden Fleischsorten ist dem Kapitän zu überlassen, der nach Möglichkeit für Abwechslung zwischen Fleisch und Fisch zu sorgen hat. Eine Extraration für Mannschaften von mehr als zehn Köpfen wird nicht gewährt.

Tägliche Rationen	Bemerkungen
oder 33 g Hülsenfrüchte	
oder 50 g Dörrgemüse	
oder 50 g Dörrobst.	
7. Kartoffelration neben der Gemüse-ration 700 g.	
8. Kaffee-Ersatz bezw. deutscher Tee 25 g je nach Vorrat.	
9. Zucker oder Sirup 27 g.	
10. Salz	
11. Sonstige Gewürze } nach Bedarf.	
12. Essig	

Oldenburg, den 18. April 1918.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Dugend.

Nr. 20.

Gesetz, betreffend die Oldenburgische Brandkasse.

Bad Kissingen, den 22. April 1918.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogtum Oldenburg, was folgt:

Das Gesetz vom 28. April 1910, betreffend die Oldenburgische Brandkasse, wird, wie folgt, abgeändert:

I. Die §§ 2 und 3 erhalten folgende Neufassung:

§ 2.

Ausgeschlossen von dieser Versicherung sind:

- a) Gebäude, deren Versicherungswert weniger als 60 *M* beträgt,
- b) Munitionsfabriken, Munitionslager, Pulvermühlen, Pulvermagazine, Munitions- und Feuerwerkslaboratorien,
- c) Chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung explosiver Stoffe,
- d) Luftfahrzeugshallen und die auf Luftfahrzeugsplätzen stehenden sonstigen Gebäude,
- e) leicht versetzbare Baulichkeiten.

§ 3.

Befreit von der Verpflichtung zur Versicherung sind chemische Fabriken mit Benutzung oder zur Bereitung leicht entzündlicher Stoffe, Windmühlen, Brandhäuser auf Ziegeleien und andere besonders feuergefährliche Gebäude, einschließlich der Anbauten oder in der Nähe befindlicher Baulichkeiten, die entweder einen Teil der besonders feuergefährlichen Anlage bilden oder durch ihre Lage zu derselben als besonders gefährdet und deshalb gleichfalls als besonders feuergefährlich erscheinen.

Das Ministerium des Innern bestimmt, soweit nicht bereits geschehen, auf Vorschlag der Brandkassenverwaltung, welche anderen Gebäude als besonders feuergefährlich gelten sollen.

Die von der Verpflichtung zur Versicherung befreiten Gebäude bleiben vorbehaltlich der besonderen Bedingungen (§ 63) zur Versicherung berechtigt, das Ministerium des Innern ist jedoch befugt, auf Vorschlag der Brandkassenverwaltung die Versicherung

dieser Gebäude abzulehnen, wenn es sich um Großbetriebe handelt, deren Versicherung die Leistungsfähigkeit der Anstalt gefährden könnte.

II. Der § 8 erhält folgenden Absatz 2:

Explosionsschäden werden jedoch nur dann entschädigt, wenn die Explosion auf einem Verbrennungsprozesse beruht und auf Einrichtungen zurückzuführen ist, die in einem bei der Brandkasse versicherten Gebäude vorhanden sind.

III. Dem § 10 wird nachgefügt:

c. in keinem Falle für Schäden, die durch Abwerfen von Explosivstoffen und durch Beschießung von und aus Luftfahrzeugen entstehen.

IV. § 23 Ziffer 4 erhält folgende Ergänzung:

4. Ablehnung von Versicherungen gemäß § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 3.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigels.

Gegeben Bad Rissingen, den 22. April 1918.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Dugend.

Zeitschrift

Herzogtum Oldenburg

Band 100. (Erste Jahrgang) 1874. 100 Bände.

1874.

Die 11. Jahrgang des 100. Bandes beginnt am 1. Juli 1874.
Er enthält die 11. Jahrgang des 100. Bandes.

Die 11.

Er enthält die 11. Jahrgang des 100. Bandes.
Er enthält die 11. Jahrgang des 100. Bandes.

Die 11. Jahrgang des 100. Bandes beginnt am 1. Juli 1874.
Er enthält die 11. Jahrgang des 100. Bandes.
Er enthält die 11. Jahrgang des 100. Bandes.

Die 11. Jahrgang des 100. Bandes beginnt am 1. Juli 1874.

Er enthält die 11. Jahrgang des 100. Bandes.
Er enthält die 11. Jahrgang des 100. Bandes.

Er enthält die 11. Jahrgang des 100. Bandes.
Er enthält die 11. Jahrgang des 100. Bandes.



